

Das EU-Führerscheinrecht

Die Fahrerlaubnis zum Führen von Zugkombinationen

Die Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) **ab 19.01.2013** *(unter Berücksichtigung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie)*

Dipl.-Ing. Jörg Biedinger
Fachreferent Fahrerlaubnis
TÜV Nord Mobilität

Fahrerlaubnis zum Führen von Zugkombinationen

Aufgrund der Komplexität des EU-Führerscheinrechts sind viele Führerscheininhaber unsicher, ob Sie mit Ihrem „alten“ grauen oder rosa Führerschein auch neuere Fahrzeugkombinationen fahren dürfen, ob sie den Führerschein umschreiben lassen sollten oder sogar müssen oder ob Sie nach Umschreibung ihre alten Rechte verlieren.

Zusätzlich wurde am 19.1.2013 die sog. 3. EU-Richtlinie über den Führerschein in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) umgesetzt, die wiederum Änderungen in den Umfängen der Fahrerlaubnisklassen mit sich brachte.

Um den Unterschied zwischen altem und neuem Recht zu verstehen, muss man einige Grundsätze kennen.

- 1. Das EU-Führerscheinrecht mit den neuen Fahrzeugklassen betrachtet bei Zugkombinationen grundsätzlich Zugfahrzeug und Anhänger getrennt voneinander.**

Es versteht unter dem Begriff „zulässige Gesamtmasse“ und damit zur Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse ausschließlich die in den Fahrzeugpapieren festgelegte, zulässige Gesamtmasse (zul. Gesamtgewicht) der Einzelfahrzeuge.

Zur Ermittlung, welche Fahrerlaubnisklasse für die Zugkombination erforderlich ist, sind somit weder Angaben über die zulässigen Anhängelasten, Stütz- oder Aufliegelasten noch Hinweise auf die (technisch) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination heranzuziehen, sondern ausschließlich die zulässigen Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge, unter Berücksichtigung der in der Fahrerlaubnisverordnung genannten Bedingungen.

Das fahrerlaubnisrelevante zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination ermittelt sich also ausschließlich durch Addition der zulässigen Gesamtmassen, gleichgültig, ob ein herkömmlicher Anhänger, ein Starrdeichselanhänger oder ein Sattelanhänger verwendet wird. Stützlasten, Aufliegelasten usw. kommen nicht zum Abzug.

- 2. Eine Ausnahme bildet die Besitzstandsregelung zur Berücksichtigung des alten Fahrerlaubnisrechts der StVZO.**

Bei der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 wird die Klasse CE beschränkt auf die Schlüsselnummer CE 79 erteilt, damit jedoch ausschließlich der Umfang des alten Rechts.

Begriff der zulässigen Gesamtmasse oder des zulässigen Zugesamtgewichts der Fahrzeugkombination in der Zulassungsbescheinigung.

Bei der Angabe des häufig in den Fahrzeugpapieren festgelegten Werts der zulässigen Gesamtmasse oder des zulässigen Zugesamtgewichts der Fahrzeugkombination handelt es sich im Rahmen der Beschreibungsmerkmale der EG-Typgenehmigung nach Anhang I Nr. 2.11.4 der Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (2007/46 EEC), um die **"Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination"**.

Das bedeutet, es darf beim Anhängerbetrieb der genannte Wert (also die momentan „tatsächlich“ vorhandene Masse) unter Berücksichtigung der zulässigen Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge sowie der Anhäng- und Stützlasten, nicht überschritten werden.

Dies lässt sich auch an einem Beispiel verdeutlichen:

Zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges 2260 kg, zulässige Anhängelast 1800 kg, zulässige Zugesamtmasse 3800 kg.

Die zulässige Anhängelast von 1800 kg wäre bei einer zulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeuges von 2260 kg unsinnig (in Summe 4060 kg). Wird die Anhängelast von 1800 kg ausgenutzt, so darf das Zugfahrzeug tatsächlich nur max. 2000 kg wiegen, um die Bedingung zu erfüllen.

Der festgelegte Wert der zulässigen Gesamtmasse (oder des zulässigen Zugesamtgewichts) der Fahrzeugkombination hat fahrerlaubnisrechtlich somit keine Bedeutung (siehe auch Nr.1 auf Seite 2).



Umschreibung der Fahrerlaubnisklassen

Die Umschreibung der alten Fahrerlaubnisklassen ist zurzeit freiwillig. Jedoch müssen bis zum 18.1.2033 alle alten Führerscheine in einen EU-Scheckkartenführerschein umgetauscht werden. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten (Besitzstandswahrung) und werden bei einer Umschreibung in die EU-Führerscheinklassen entsprechend berücksichtigt. Einschränkungen ergeben sich jedoch bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3

erhalten bei der Umstellung (neben der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger) automatisch auch die Klassen C1 und C1E. Mit dieser neuen Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t und Züge bis 12 t gefahren werden. Dabei gibt es keine zeitliche Befristung und keine Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Gesundheitsuntersuchungen.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge mit max. 3 Achsen bis max. 18,5 t zulässiger Gesamtmasse; Sattelkraftfahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtmasse) erhalten bleiben, muss diese Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (eingeschränkt auf den bisherigen vollen Klasse 3-Umfang) erteilt, die bis zum 50. Lebensjahr befristet wird. Eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre ist möglich. Zur Umstellung und zur Verlängerung sind eine ärztliche Untersuchung und eine Überprüfung des Sehvermögens erforderlich.

Ohne Umstellung der Klasse 3 erlischt mit Erreichen des 50. Lebensjahres die Berechtigung für die eingeschränkte Klasse CE.

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2

müssen ihren Führerschein ebenfalls mit Vollendung des 50. Lebensjahres umstellen lassen. Ohne ärztliche Gesundheitsuntersuchung und Überprüfung des Sehvermögens dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr gefahren werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 wird im Zuge der Umstellung auf die Klassen C und CE jeweils auf 5 Jahre befristet, bei jüngeren Fahrerlaubnisinhaber bis zum 50. Lebensjahr. Eine ärztliche Untersuchung und eine Überprüfung des Sehvermögens sind zur Umstellung und zur Verlängerung erforderlich.

Eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung darf vom Hausarzt durchgeführt werden, **die Überprüfung des Sehvermögens** muss durch einen Augenarzt bzw. Arbeits- oder Betriebsmediziner erfolgen.

Grundsätzliche Regelungen für Zugkombinationen nach EU-Recht:

1. Hinter jeder Soloklasse darf grundsätzlich ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von max. 750 kg mitgeführt werden (siehe Anlage 1).
2. Die Anzahl der Achsen der Zugkombination spielen keine Rolle.
3. Für Zugkombinationen, die noch unter die Klasse B fallen, gilt ab 19.1.2013 folgende Bedingung:
Die zGM der Zugkombination muss $\leq 3,5$ t sein, wenn die zGM des Anhängers > 750 kg ist.
Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Klasse BE erforderlich (siehe Anlagen 1 und 3).
Hinweis: Inhaber der Klasse B, denen diese Fahrerlaubnis vor dem 19.1.2013 erteilt wurde, erhalten diesen neuen erweiterten Umfang der Zugkombinationsregelung automatisch ab dem Inkrafttreten der neuen FeV zum 19.1.2013 ohne ihren Führerschein umtauschen zu müssen.
4. Mit Wirkung zum 19.1.2013 ist zusätzlich die Klasse B96 eingeführt worden. Sie kann im Rahmen einer Fahrerschulung durch eine Fahrschule erworben werden und erweitert die Zugkombinationsmöglichkeiten der Klasse B.
Mit der Klasse B96 können Zugkombinationen mit einer zGM $> 3,5$ t bis $\leq 4,25$ t gefahren werden.
5. Für Zugkombinationen der Klasse BE gilt ab 19.1.2013 folgende Bedingung:
Die zGM des Anhängers darf 3,5 t nicht überschreiten, ansonsten ist die Klasse C1E erforderlich.
Die bis zum 19.1.2013 geltende Regelung, dass mit der Klasse BE auch Anhänger mit einer zGM $> 3,5$ t gefahren werden dürfen (z.B. sog. Mini-Sattelkzfz), bleibt den Inhabern der Klasse BE, denen diese Fahrerlaubnis vor dem 19.1.2013 erteilt wurde, erhalten.
(Hierbei ergibt sich die Begrenzung der zGM lediglich durch die gesetzlichen Regelungen und technischen Grenzen der Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO (siehe Anlage 2).
6. Für Zugkombinationen der Klasse C1E gilt ab 19.1.2013 folgende Bedingung:
Die zGM der Zugkombination muss ≤ 12 t sein.
Hinweis: Inhaber der Klasse C1E, denen diese Fahrerlaubnis vor dem 19.1.2013 erteilt wurde, erhalten diesen neuen erweiterten Umfang der Zugkombinationsregelung automatisch ab dem Inkrafttreten der neuen FeV zum 19.1.2013 ohne ihren Führerschein umtauschen zu müssen (siehe Anlage 4).

Zugkombinationen der Klasse CE (Schl. Nr. 79) nach Umschreibung der Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 mit einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (Schlüsselnummer 79) gilt der alte Besitzstand.

Schlüsselnummer nach Anlage 9 der FeV: 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen (Tandemachse < 1m Achsabstand = 1 Achse).

Wichtig!

Die Berechnung der zulässigen Gesamtmasse der Sattelkraftfahrzeuge erfolgt in diesem Fall nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs. 7 StVZO (zGM Sattelzugmaschine + zGM Sattelanhänger - der jeweils höheren Aufliegebelast).

Führen von Zugkombinationen mit den Klassen C1E und 3

Zur Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnis einer vorliegenden Zugkombination muss man nun zwei Fälle unterscheiden:

1. Inhaber einer Fahrerlaubnis nur der Klassen BE, C1 und C1E
2. Inhaber der Fahrerlaubnis BE, C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); nach Umschreibung der alten Klasse 3

Bin ich im Besitz nur der neuen Fahrerlaubnisklassen BE, C1 und C1E, da ich z.B. meinen Führerschein erst ab 1999 erworben habe, kann ich nur das EU-Recht in Anspruch nehmen und zur Ermittlung der Fahrerlaubnis heranziehen.

Bin ich zusätzlich im Besitz der Klasse CE (Schl.Nr.79) kann ich auch das alte Recht (Besitzstand) in Anspruch nehmen.

Ich darf beispielsweise ein Sattelkraftfahrzeug dann fahren, wenn entweder die Bedingungen der Klasse BE, C1E oder aber die Rahmenbedingungen der Klasse CE (Schl. Nr. 79) erfüllt werden (**siehe Anlage 5**).

Wichtig!

Ich darf beide Rechte (EU-Recht und altes Führerscheinrecht) nicht miteinander vermischen. Mit der Schlüsselnummer CE 79 wird ausschließlich der alte Besitzstand festgeschrieben.

Anlage 1

Zugkombinationen der Klasse B

Bedingungen	Bemerkungen
1. Kraftfahrzeug zur Beförderung von max. 8 Personen außer dem Fahrzeugführer; ≤ 3500 kg zulässige Gesamtmasse; Anhänger ≤ 750 kg zulässige Gesamtmasse	1. Kombination ≤ 4250 kg
2. auch Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse > 750 kg, dann zulässige Gesamtmasse der Kombination ≤ 3500 kg	2. Kombination ≤ 3500 kg

Zugkombinationen der Klasse B96

Bedingungen	Bemerkungen
Kraftfahrzeug zur Beförderung von max. 8 Personen außer dem Fahrzeugführer; ≤ 3500 kg zulässige Gesamtmasse; auch Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse > 750 kg, zulässige Gesamtmasse der Kombination > 3500 kg und ≤ 4250 kg	Kombination ≤ 4250 kg

Zugkombinationen der Klasse BE

Bedingungen	Bemerkungen
Kraftfahrzeug zur Beförderung von max. 8 Personen außer dem Fahrzeugführer; ≤ 3500 kg zulässige Gesamtmasse; zulässige Gesamtmasse des Anhängers > 750 kg und ≤ 3500 kg Bei einer zGM des Anhängers > 3500 kg ist die Klasse C1E erforderlich.	Kombination ≤ 7000 kg

Anlage 2

Beispiele für Zugkombinationen der Klasse BE

Fahrzeugart (max. 3,5 t zul. Gesamtmasse)	zul. Anhängelast (nach § 42 StVZO)	zGM des Anhängers	zGM der Zugkombination	zGM des Anhängers	zGM der Zugkombination
		Erteilung der Klasse BE ab 19.1.2013		Erteilung der Klasse BE vor 19.1.2013	
PKW LKW (ohne durchgehende Bremsanlage)	max. die zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t	max. 3,5 t	max. 7,0 t
PKW (Geländefahrzeuge nach 70/156/EWG)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t	max. 3,5 t	max. 7,0 t
LKW (mit durchgehender Bremsanlage)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t ^{1*}	max. 7,0 t ^{1*}	max. 5,25 t	max. 8,75t
Zugmaschine	keine Begrenzung	max. 3,5 t ^{1*}	max. 7,0 t ^{1*}	max. ^{2*}	max. ^{2*}
Sattelzugmaschine	keine Begrenzung	max. 3,5 t ^{1*}	max. 7,0 t ^{1*}	max. ^{2*}	max. ^{2*}

zGM = zulässige Gesamtmasse

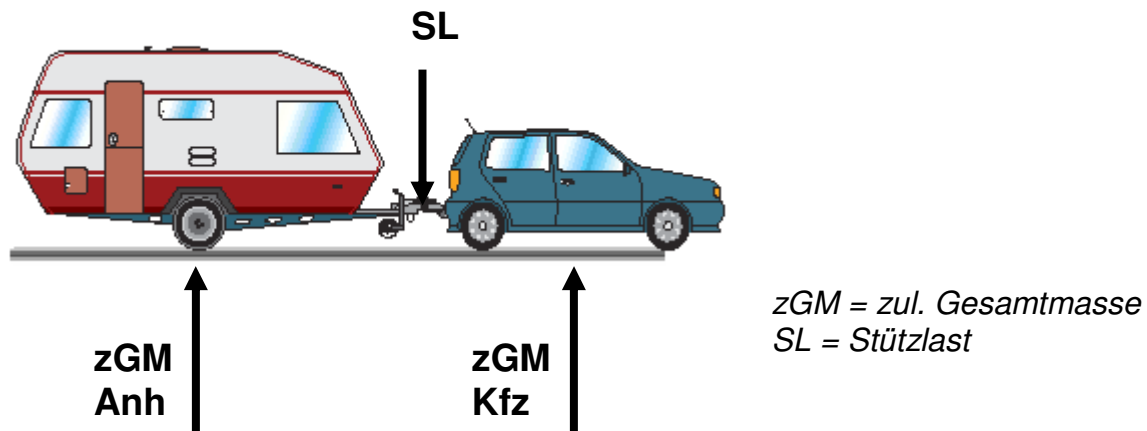
^{1*} Bei einer zGM des Anhängers > 3,5 t ist die Klasse C1E erforderlich

^{2*} zulässige Anhänge- und Aufriegelasten und Gesamtmassen ergeben sich aus den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO (z.B.: Motorleistung; zul. Achslasten; Bremsvorschriften; Verbindungseinrichtungen; etc.)



Anlage 3

Beispiele zur Ermittlung der Fahrerlaubnisklasse (B, B96 oder BE)



Beispiel 1 (zGM PKW = 1900 kg)

Zugfahrzeug: zGM Kfz = 1900 kg
 Anhänger: zGM Anh = 1500 kg SL = 100 kg

zGM Kfz + zGM Anh = 3400 kg ≤ 3500 kg

⇒ **Klasse B ausreichend**

Beispiel 2 (zGM PKW = 2400 kg)

Zugfahrzeug: zGM Kfz = 2400 kg
 Anhänger: zGM Anh = 1500 kg SL = 100 kg

zGM Kfz + zGM Anh = 3900 kg > 3500 kg

⇒ **Klasse BE oder B96 erforderlich**

Beispiel 3 (zGM PKW = 2400 kg)

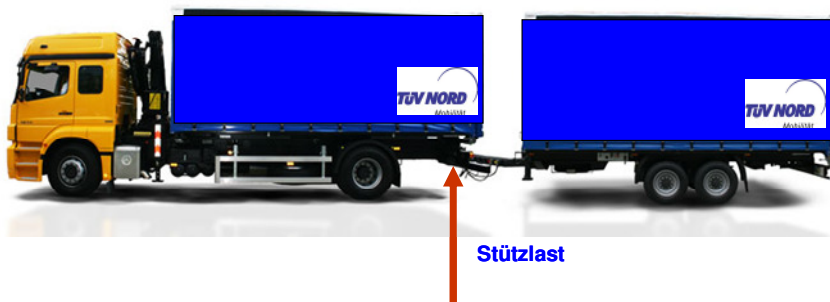
Zugfahrzeug: zGM Kfz = 2400 kg
 Anhänger: zGM Anh = 1900 kg SL = 100 kg

zGM Kfz + zGM Anh = 4300 kg ≥ 4250 kg

⇒ **Klasse BE erforderlich**

Anlage 4

Beispiel: LKW mit Starrdeichselanhänger



Inhaber der Klasse C1E (zGM = zulässige Gesamtmasse)

Folgende Zugkombinationen können mit der Klasse C1E gefahren werden:
Zugfahrzeug der Klasse C1 (bis max. 7,5 t = zGM) + Anhänger über 0,75 t zGM
(Zentralachsanh.; Mehrachsanh.; Sattelanh.; ohne Beschränkung auf nur 3
Achsen) unter folgender Bedingung:

Die zGM der Kombination (also Zug oder Sattelkraftfahrzeug) muss ≤ 12 t sein.
(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge; gilt auch
für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegebelastung).

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist grundsätzlich die Klasse CE erforderlich.

Beispiel:

- Zugfahrzeug: zGM 7,5 t ANH: zGM 5,0 t
 LM 4,5 t zul Stützlast: 0,5 t
- Ergebnis: zGM Zug > 12 t
- Randbedingung ist nicht erfüllt, da die zGM der Zugkombination
(12,5 t) nicht ≤ 12 t ist.
- Da die Randbedingung nicht erfüllt ist, ist die uneingeschränkte Klasse
CE erforderlich.

noch Anlage 4

Inhaber der Klassen C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); Umschreibung der alten Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 mit einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (mit Schlüsselnummer 79) gilt der jedoch in diesem Fall der alte Besitzstand:

- Eintragung der Schlüsselnummer 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
- Dies ist die Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil).
Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.
Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen (Tandemachse < 1m Achsabstand = 1 Achse).
- Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf die o.g. Zugkombination gefahren werden.

Anlage 5

Beispiel Sattelkraftfahrzeug



SZM = Sattelzugmaschine
 SANH = Sattelanhänger
 zGM = zulässige Gesamtmasse
 NL = Nutzlast / Sattellast

Beispielrechnung:

SZM:	zGM 4,6 t	SANH:	zGM 5,0 t
	NL 2,0 t		2,1 t Aufliegebelastung

neues Recht: Fahrerlaubnis Klasse C1E:

Ergebnis: zGM SZM + zGM SANH ≤ 12 t

Bedingung ist erfüllt, da die zGM des SKFZ (9,6 t) ≤ 12 t ist.

(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge gemäß EU-Richtlinie; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegebelastung)

altes Recht: Fahrerlaubnis Klasse 3

Sattelkraftfahrzeug bis 7,5 t zGM

(Berechnung der zGM nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs.7 StVZO: zGM Sattelzugmaschine + zGM Sattelanhänger - der jeweils höheren Nutz- bzw. Aufliegebelastung)

Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand darf das Sattelkraftfahrzeug gefahren werden, da die zulässige Gesamtmasse von 7,5 t nicht überschritten wird.